

Bistums-KODA Speyer
Beschluss vom 9. September 2025

**Befristete Absenkung der Vergütungen der Mitarbeitenden
des Vinzentius Krankenhaus**

Die Bistums-KODA Speyer beschließt auf Antrag der Dienstgeberseite:

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vinzentius Krankenhaus Landau GmbH werden im Zeitraum 01. Juli 2025 – 31. Dezember 2029 die Tabellenentgelte gemäß TVÖD/Bistums-Koda Speyer sowie TV-Ärzte/Bistums KODA Speyer um 2,5 v.H. abgesenkt. Ausgangswert für die Kürzung nach Satz 1 ist der jeweilige Wert gültig ab 1. Juli 2025. Ab dem 01. Januar 2030 gelten die dann aktuell jeweils gültigen Vergütungswerte der Bistums-Koda Speyer.
2. Die Antragstellerin trifft mit leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der des TVöD bzw. des TV-Ärzte hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen wie die entsprechende Maßnahme in Ziffer 1.
3. Scheiden Mitarbeiter/-innen während der Laufzeit des Beschlusses aufgrund von betriebsbedingten Gründen durch ordentliche Kündigung oder durch Abschluss eines Aufhebungsvertrages zur Vermeidung einer betriebsbedingten Kündigung aus dem Dienstverhältnis aus oder gehen sie in Mutterschutz bzw. Elternzeit, sind ihnen spätestens mit dem letzten Monatsgehalt bzw. spätestens vor Antritt des Mutterschutzes oder der Elternzeit die nach Ziffern 1 bzw. 2 einbehaltenen Vergütungsbestandteile als Einmalzahlung vollständig auszus zahlen.
4. Ausgenommen von den obigen Kürzungen sind Schüler, Auszubildende und Praktikanten.
5. Von den Maßnahmen nach Ziffer 1 sind ebenfalls solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Kürzung eine unbillige Härte darstellt. Die Antragstellerin prüft und entscheidet einvernehmlich mit der Mitarbeitervertretung das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeitenden.
6. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a Rahmen-MAVO und solcher, die zur Umsetzung des Sanierungskonzeptes zwingend erforderlich sind – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet. Sind betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, können sie nur im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung erfolgen. Der betroffenen Mitarbeiterin/dem betroffenen Mitarbeiter sind dann die jeweils einbehaltenen Vergütungsbestandteile ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
7. Die Caritas Trägergesellschaft Saarbrücken mbH (cts) informiert die erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung und den Wirtschaftsausschuss nach § 27 b Rahmen-MAVO während der Laufzeit dieses Beschlusses regelmäßig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Antragstellerin, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Bistums-Koda versteht darunter insbesondere, dass

mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a Rahmen-MAVO, eine wenigstens textliche Unterrichtung erfolgt, welche auch die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

8. Der vorliegende Beschluss steht unter den nachfolgenden auflösenden Bedingungen:

a. Eine ausgefertigte finale Fassung des Sanierungskonzepts nach dem Standard IDW S6 einschließlich des finalen Finanzierungskonzepts, basierend auf dem Entwurf des Sanierungskonzepts vom 18. Juni 2025, sowie die entsprechenden Finanzierungsvereinbarungen mit dem Finanzieren, namentlich der

- Pax Bank eG, Köln; eingetragene Genossenschaft,
- Vereinigte Volksbank Dudweiler; eingetragene Genossenschaft,
- DKM Darlehenskasse Münster; eingetragene Genossenschaft,
- Sparkasse Kraichgau; Anstalt des öffentlichen Rechts,
- SaarLB Saarbrücken; Anstalt des öffentlichen Rechts,
- SHS Strukturholding Saar GmbH bzw. der SBB Saarland Bau und Boden Projektgesellschaft mbH,
- cts - Schwestern v. Hl. Geist gGmbH sowie cts - Schwestern v. Hl. Geist Altenhilfe gGmbH,

liegen nicht spätestens zum 15.10.2025 vor.

b. Über das Vermögen der Antragstellerin wird während der Laufzeit des Beschlusses ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt.

c. Die Antragstellerin wird während der Laufzeit des Beschlusses von Schließung, Veräußerung oder einem Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB betroffen.

Im Falle des Eintritts einer auflösenden Bedingung gem. Buchstabe a), b) und c) entfällt die Anwendung der Maßnahmen nach Ziffer 1 dieses Beschlusses.

Den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist sodann der nach Ziffer 1 einbehaltene Betrag mit der folgenden Monatsvergütung auszusahlen. Die Antragstellerin setzt die Mitarbeitervertretung unverzüglich über den Eintritt einer auflösenden Bedingung in Kenntnis.

9. Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 01. Juli 2025 in Kraft. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 31. Dezember 2029.

10. Die Caritas Trägergesellschaft Saarbrücken mbH (cts) prüft die Möglichkeit einer Bankbürgschaft für den Fall einer Insolvenz vor 2030 trotz Restrukturierungskonzepts, durch die sichergestellt ist, dass die Beschäftigten ihre zurückbehaltenen Vergütungen vollständig erstattet bekommen. Die Prüfung erfolgt für den Bereich der Regionalkommission Mitte und der Bistums-KODA Speyer.

11. Die Bistums-KODA Speyer hält es für sachlich gerechtfertigt, das Management der Caritas Trägergesellschaft Saarbrücken mbH (cts) darauf hinzuweisen, dass die eingetretene wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens das Vertrauen der Beschäftigten des

Vinzentius-Krankenhauses in die Qualifikation der Leitung der Caritas Trägergesellschaft Saarbrücken mbH (cts) in Frage gestellt hat.

Speyer, 09. September 2025

gez.

Dominik Limbach

Vorsitzender Bistums-KODA Speyer

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Den bevorstehenden Beschluss der Bistums-KODA Speyer setze ich hiermit in Kraft.

Speyer, 19. September 2025

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer